

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1793/93 DER KOMMISSION**

vom 30. Juni 1993

**zur Festlegung des für den im Hopfensektor angewendeten landwirtschaftlichen Umrechnungskurs maßgebenden Tatbestands**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates  
vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und  
die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwen-  
denden Umrechnungskurse<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 6  
Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Für den in der Gemeinschaft erzeugten Hopfen kann die  
mit Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 1696/71 des  
Rates vom 26. Juli 1971 über die gemeinsame Marktorga-  
nisation für Hopfen<sup>(2)</sup>, zuletzt geändert durch die Verord-  
nung (EWG) Nr. 3124/92<sup>(3)</sup>, eingeführte Beihilfe gewährt  
werden.Da für Hopfen kein Wirtschaftsjahr festgelegt ist, sollte  
von Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EWG)  
Nr. 1068/93 der Kommission vom 30. April 1993 mit  
Durchführungsvorschriften für die Bestimmung und  
Anwendung der im Agrarsektor verwendeten Umrech-  
nungskurse<sup>(4)</sup> abgewichen werden.Die Verordnung (EWG) Nr. 2540/75 der Kommission  
vom 6. Oktober 1975 zur Definition des den Anspruch  
auf die Beihilfe an die Hopfenerzeuger begründenden  
Tatbestands<sup>(5)</sup> bestimmt den Tatbestand für den landwirt-  
schaftlichen Kurs, mit dem die genannte Beihilfe für die  
Ernte des vorhergehenden Jahres zu dem Zeitpunktumzurechnen ist, zu dem der Rat die Verordnung zu ihrer  
Festsetzung annimmt. Der Tatbestand, der für den land-  
wirtschaftlichen Kurs maßgebend ist, mit dem die  
Hopfenerzeugerbeihilfe umgerechnet wird, ist am 1. Juli  
des Jahres gegeben, an dem die Verordnung des Rates zur  
Festsetzung der Hopfenerzeugerbeihilfe in Kraft tritt. Die  
Verordnung (EWG) Nr. 2540/75 sollte aufgehoben  
werden.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-  
schusses für Hopfen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die in Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 1696/71  
vorgesehene Beihilfe wird mit dem landwirtschaftlichen  
Kurs in Landeswährung umgerechnet, der am 1. Juli des  
Jahres gilt, in dem die Verordnung zur Festsetzung der  
Hopfenerzeugerbeihilfe in Kraft tritt.*Artikel 2*

Die Verordnung (EWG) Nr. 2540/75 wird aufgehoben.

*Artikel 3*Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröf-  
fentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemein-  
schaften* in Kraft.Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Juni 1993

*Für die Kommission*

René STEICHEN

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 175 vom 4. 8. 1971, S. 1.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 313 vom 30. 10. 1992, S. 1.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106.<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 259 vom 7. 10. 1975, S. 9.